

Hinweis zur medizinischen Versorgung

Sollte medizinische Hilfe notwendig sein, so wird durch die Verbandsgemeindeverwaltung oder durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern ein Krankenbehandlungsschein erstellt und ausgehändigt.

Voraussetzung:

Genehmigungsfrei sind nachfolgende Ärzte: Allgemeinarzt, Frauenarzt, Kinderarzt, Zahnarzt.

Genehmigungspflichtige Ärzte sind alle sonstigen Fachärzte.

Sollte der Allgemeinarzt zu einer fachärztlich Behandlung überweisen, ist der Überweisungsschein oder Heil- und Kostenplan in Original bei der Verbandsgemeindeverwaltung oder bei uns einzureichen. Dieser wird zur Überprüfung an das Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Kaiserslautern weitergeleitet, das die Erforderlichkeit und Geeignetheit der darin aufgeführten Behandlungsmaßnahmen im Rahmen eines amtsärztlichen Gutachtens nach dem Asylbewerberleistungsgesetz prüft.

Sobald dies überprüft wurde, wird ein entsprechender (Kostenzusage oder Ablehnung) Bescheid von der Kreisverwaltung Kaiserslautern erteilt.

Im Falle eine Zusage der Kostenübernahme kann nach Erhalt des Bescheides ein Krankenbehandlungsschein für den Facharzt bei der Verbandsgemeindeverwaltung oder bei Kreisverwaltung Kaiserslautern ausgestellt werden.

Dieser ist für das laufende Quartal gültig. Beim Wechsel des Quartals bzw. beim Besuch eines Folgetermins im nächsten Quartal, ist ein neuer Krankenbehandlungsschein auszustellen.

Wenn ein Notfall vorliegt, kann auch ohne Behandlungsschein ein Krankenhaus (Notfallambulanz) aufgesucht werden.